

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 16/08 B

L 4 V 4/08 (LSG Hamburg)
S 31 V 3/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Juni 2008 (L 4 V 4/08) sowie
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 24. Juni 2008 (L 4 V 4/08) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss sowie gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat durch Beschluss vom 4.6.2008 (L 4 V 4/08) den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt. Außerdem hat es durch das die Berufung des Klägers zurückweisende Urteil vom 24.6.2008 (L 4 V 4/08) die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger kein höherer Grad der Schädigungsfolgen (GdS; früher Minderung der Erwerbsfähigkeit <MdE>) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) festzustellen ist. Das LSG hat in dem Urteil die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) sowohl gegen den vorgenannten Beschluss als auch gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Soweit der Kläger begehrt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den die Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ablehnenden Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, fehlt die Erfolgsaussicht schon deshalb, weil diese Entscheidung - wie sich auch aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt - gemäß § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde zum BSG angefochten werden kann.
- 6 Es ist auch nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG erfolgreich zu begründen.
- 7 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.



- 8 Insbesondere lässt sich kein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts erkennen. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die von ihm benannte Zeugin nicht vernommen, hat er nicht deutlich gemacht, inwiefern diese für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserhebliche Tatsachen hätte bekunden können. Einkommensabhängige Leistungen sind hier nicht im Streit.
- 9 Die vom Kläger mit Schreiben vom 5.7.2008 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen (postulationsfähigen) Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen; sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)